

**L'Ardenne
Prévoyante**

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

KOMFORT AUTO
ERSATZFAHRZEUG
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

01/2025

INHALTSVERZEICHNIS

	seite
1. Umfang der Garantie.....	2
2. Für welches Fahrzeug wird die Garantie übernommen? 2	
3. Wie kümmern wir uns um Ihre Mobilität, wenn Ihr Fahrzeug liegen geblieben ist?.....	2
4. Welche Ausschlüsse gelten für die Garantie Ersatzfahrzeug?	4
Lexikon	5

Die Deckung Ersatzfahrzeug sind nur dann anwendbar, wenn Ihre besonderen Bedingungen angeben, dass Sie diese Deckungen abgeschlossen haben.

Diese Garantie wurde abgeschlossen:

- obligatorisch mit der Garantie Fahrzeugschutz (mit oder ohne Omnium XL/Omnium XL Pro)
- obligatorisch mit der Garantie Omni Assistance oder Fahrzeugbeistand
- obligatorisch mit der Garantie Haftpflicht wenn es sich dabei um ein Motorrad handelt
- als Option zur Haftpflichtversicherung wenn es sich dabei um einen Personenwagen, einen Lieferwagen, einen Minibus oder ein Wohnmobil handelt.

Das Kapitel der allgemeinen Bedingungen, dessen Referenznummer in Ihren besonderen Bedingungen angegeben ist, gilt für die nachstehenden Garantien, soweit diese nicht von ihm abweichen.

1. UMFANG DER GARANTIE

Unsere Leistungen werden im Falle eines **Unfalls** bezogen, sofern das versicherte Fahrzeug liegengeblieben ist.

Sofern Sie die Garantie Fahrzeugschutz (mit oder ohne Omnium XL/Omnium XL Pro) abgeschlossen haben für das bezeineten Fahrzeug, werden unsere Leistungen auch in diesen Fällen bezogen:

- Diebstahl oder Diebstahlversuch
- Brand
- **Naturgewalten**
- Zusammenstoß mit Tieren
- Sachschäden (Unfall).

Unsere Leistungen werden in Belgien erbracht oder im Umkreis von 30 km über unsere Grenzen hinaus.

Die Garantie wird nicht gewährt bei **Panne**, Tanken von falschem Kraftstoff oder AdBlue falsch befüllen.

2. FÜR WELCHES FAHRZEUG WIRD DIE GARANTIE ÜBERNOMMEN?

Die Garantie wird für einen **Unfall** mit dem **bezeineten Fahrzeug** oder mit dem **Vorübergehenden Ersatzfahrzeug** übernommen, wenn es sich dabei um einen Personenwagen, einen Lieferwagen, einen Minibus, ein Wohnmobil oder ein Motorrad handelt

- dessen höchstzulässige Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen beträgt
- welches nicht mit einem Probefahrt-oder Händlerkennzeichen -oder einer befristeten Zulassung fährt
- bei dem es sich nicht um ein **Kurzfristig bereitgestellten Mietwagen** oder ein Taxi handelt.

3. WIE KÜMMERN WIR UNS UM IHRE MOBILITÄT, WENN IHR FAHRZEUG LIEGEN GEBLIEBEN IST?

Wenn das versicherte Fahrzeug nicht vom Kundendienst repariert oder wieder in Fahrbereitschaft versetzt werden konnte, kann der Versicherte ein Ersatzfahrzeug beantragen. Wir organisieren und kümmern uns um Ihre Mobilität, indem wir Sie mit einem Ersatzfahrzeug ausstatten für eine Dauer von maximal 30 Tagen ab dem **Schadensfall**.

Die Dauer variiert je nach der Art des **Schadensfalls**, welche die Ursache des Ausfalls des versicherten Fahrzeugs ist und der Garantien, die Sie abgeschlossen haben.

Siehe nachstehende Tabelle:

		UNTERSCHRIEBENE GARANTIIEN			
		HAFTPFLICHT	HAFTPFLICHT + NATURE PROTECT	TEILKASKO	VOLLKASKO
ART SCHADENFALL	UNFALL	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unfall im Recht: <ul style="list-style-type: none"> - bei Reparaturen: Dauer der Reparaturen mit einem Maximum von 30 Tagen (1) - bei Totalschaden: 30 Tage Maximum (1) ■ Unfall im Unrecht: ■ Geteilte Verantwortung: } 3 Werktage maximal (2) ■ Verantwortung nicht festgelegt: } 			<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Reparaturen: Dauer der Reparaturen mit einem Maximum von 30 Tagen (1) ■ bei Totalschaden: 30 Tage Maximum (1)
	NATURGEWALTEN		3 Werktage maximal	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Reparaturen: Dauer der Reparaturen mit einem Maximum von 30 Tagen (1) ■ bei Totalschaden: 30 Tage Maximum (1) 	
	BRAND ZUSAMMENSTOSS MIT TIEREN TEILDIEBSTAHL			<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Reparaturen: Dauer der Reparaturen mit einem Maximum von 30 Tagen (1) ■ bei Totalschaden: 30 Tage Maximum (1) 	
	GLASBRUCH			Dauer der Reparaturen mit einem Maximum von 3 Tagen (1)	
	KOMPLETTER DIEBSTAHL			Maximum 30 Tage	

(1) Sie erhalten ein Ersatzfahrzeug für eine Dauer von maximal 30 aufeinanderfolgenden Tagen, ab dem **Schadensfall**, sofern das versicherte Fahrzeug bei einer unserer Vertragswerkstätten repariert wird. Wenn das nicht der Fall ist, erhalten Sie ein Ersatzfahrzeug während maximal 3 **Werktagen** nach dem Eintritt des **Schadensfalls**. Dieses Fahrzeug stellen wir für Sie bereit. Sofern der Totalschaden nicht in einer Vertragswerkstatt festgestellt wird, erhalten Sie ein Ersatzfahrzeug während 6 aufeinanderfolgenden Tagen nach dem **Schadensfall**. Dieses Fahrzeug stellen wir für Sie bereit.

(2) In diesem bestimmten Fall stellen wir Ihnen das erste Fahrzeug zur Verfügung (maximal 3 **Werktage**), das zweite Fahrzeug stellt die Vertragswerkstatt bereit, welche die Reparaturen ausführen wird und für die restlichen Tagen.

Es ist möglich, dass Ihre Mobilität zwischen der Übergabe Ihres ersten Fahrzeugs (3 **Werktage**) und der Übergabe des zweiten Fahrzeugs unterbrochen wird. Letzteres wird Ihnen am Tag ausgeliefert, an dem die Reparaturen in einer unserer Vertragswerkstätten beginnen.

Bei einem **Unfall** ist es wichtig, dass die Unfallmeldung uns innerhalb einer Frist von maximal **3 Werktagen** ab dem **Schadensfall** erreicht, damit die Dauer des Ersatzfahrzeugs optimiert werden kann:

- über Ihren Versicherungsvermittler

Die in jeder Garantie vorgesehenen Fristen: Garantie (Reparatur-Dienst) und Ersatzfahrzeug sind nicht kumulativ.
Die maximale Dauer kann 30 Tage ab dem **Schadensfall** nicht überschreiten.

Das Ihnen im Rahmen dieser Garantie zur Verfügung gestellte Ersatzfahrzeug entspricht gewöhnlich der Kategorie B, laut Klassifizierung der Autovermietungen und ist nicht ein Motorrad oder Quad. Sofern das versicherte Fahrzeug ein Lieferwagen ist, haben Sie die Wahl zwischen einem Ersatzfahrzeug der Kategorie B oder einem Lieferwagen von 10 m³ mit Navigationsgerät.

Bei Rückgabe des Ersatzfahrzeuges an die Autovermietung organisieren und übernehmen wir Ihren Transport im Taxi an einen Bestimmungsort Ihrer Wahl:

- entweder die Werkstatt, in welcher Sie ein anderes Fahrzeug abholen
- oder Ihre Rückkehr nach Hause

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs unterliegt der Beachtung der vorgeschriebenen Bedingungen und Regeln der Gesellschaft, die das Fahrzeug ausliefert (Mindestalter, Führerschein, evtl. Kautions per Kreditkarte zahlbar, Identifizierung des Fahrers und eines eventuellen zweiten Fahrers, evtl. Kilometerbegrenzung usw.).
Die anwendbaren Versicherungsbedingungen für das Ersatzfahrzeug (evtl. Selbstbeteiligung, evtl. Garantie für Fahrzeugschaden usw.) werden zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft abgeschlossen, welche das Fahrzeug bereitstellt.

4. WELCHE AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE GARANTIE ERSATZFAHRZEUG?

Wir intervenieren nicht bei einer Immobilisierung:

- die von ein **Nuklearrisiko** hervorgerufen werden
- die von **kollektiven Gewalttaten** hervorgerufen werden. Durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** sind nicht ausgeschlossen
- bei Teilnahme des Versicherten an einem Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb (mit Ausnahme einer touristischen oder Vergnügungsrallye) oder dessen Vorbereitung auf einen solchen Wettbewerb
- wenn wir nachweisen können, dass sie entstanden sind, weil das Fahrzeug nicht den belgischen Rechtsvorschriften über die technische Überprüfung entspricht.

LEXIKON

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fachausdrücke, die in diesem Kapitel **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Bezeichnetes Fahrzeug

Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug.

Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen

Der Mietwagen, der dem Versicherten während einer Frist von maximal 1 Jahr bereitgestellt wird.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Nature Protect

Handelsname der Garantie **Naturgewalten**.

Naturgewalten

Überschwemmung, Hagel, Sturm, Steinschlag, Erdbeben, Schne- und Eisdruck, Lawine oder andere größeren Ausmaßes.

Nuklearrisiko

Schäden, die sich, direkt oder indirekt, aus der Änderung des Atomkerns, aus Radioaktivität, aus ionisierenden Strahlungen jeder Art, aus den schädlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -Substanzen oder aus radioaktiven Produkten oder Abfällen ergeben.

Panne

Jede mechanische, elektrische oder elektronische Störung, durch die das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden hervorruft, der einen Anspruch auf Anwendung des Vertrags begründen kann.

Teilkasko

Commerciële naam die de volgende dekkingen van het hoofdstuk Bescherming van het Voertuig (met of zonder Handelsname, der die nachfolgenden Garantien des Kapitels zum Fahrzeugschutz übernimmt):

- Glasbruch
- **Naturgewalten**
- Zusammenstoß mit Tieren
- Brand
- Diebstahl

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf die Behörden auszuüben oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu beeinträchtigen.

Besondere Bestimmungen bezüglich Terrorismus

Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, sofern **Terrorismus** nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen. Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle **Schadensfälle** ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren. In allen anderen Fällen sind durch **Terrorismus** verursachte **Nuklearrisiken** in jeder Form stets ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unbeabsichtigtes und für den Versicherten unvorhergesehenes Ereignis.

Vollkasko

Handelsname, der die nachfolgenden Garantien des Kapitels zum Fahrzeugschutz (mit oder ohne Omnium XL/Omnium XL Pro) übernimmt:

- Sachschäden (Unfall)
- Glasbruch
- **Naturgewalten**
- Zusammenstoß mit Tieren
- Brand
- Diebstahl

Vorübergehendes Ersatzfahrzeug

Das einem Dritten gehörende **Fahrzeug**, anders als das bezeichnete **Fahrzeug**, durch Verlängerung in der Haftpflichtgarantie abgedeckt, welches uns nicht gemeldet werden muss.

Dieses **Fahrzeug** ersetzt das **bezeichnete Fahrzeug** während maximal 30 Tagen und dient derselben Nutzung wie das **bezeichnete Fahrzeug**, wenn dieses definitiv oder vorübergehend wegen Wartung, Anpassungen, Reparaturen, technischer Fahrzeugkontrolle oder technischem Totalschaden nicht fahrtüchtig ist.

Wenn das bezeichnete Fahrzeug zwei oder drei Räder hat, darf die Deckung unter keinen Umständen ein Fahrzeug mit vier oder mehr Rädern betreffen.

Werktage

Die Woche beinhaltet normalerweise fünf Werktage, welche im Sinne der Rechtsvorschriften sind: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag.

Feiertage, Samstag und Sonntag werden zu ihrer Berechnung nicht mit einbezogen.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Eine Zusammenfassung finden Sie auf
www.ardenneprevoyante.be alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium • Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0039 (K.E. 04.07.1979, B.S. 14.07.1979)
Sitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • ZDU-Nr.: MwSt. BE 0404.483.367 – RJP Brüssel
Internet: www.ardenneprevoyante.be • Tel. : 080 85 35 35 • e-mail: ap@ardenne-prevoyante.com
Postanschrift: Herbesthaler Strasse 325, 4700 EUPEN (Belgien)

Inter Partner Assistance, AG zugelassen unter nr. 0487 um die Sparte Beistand auszuüben (K.E. 04-07-1979 und 13-07-1979, B.S. 14-07-1979)
Gesellschaftssitz: Boulevard du Régent 7, B-1000 Brüssel (Belgien) • nr. ZDU: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel